



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
DER MINISTER

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die
Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der
Behindertenhilfe über die Verbände der
Leistungserbringer

Datum 18. Oktober 2020
Aktenzeichen 33-5032.4-050/27
(Bitte bei Antwort angeben)

An die
Unteren Heimaufsichtsbehörden
Höheren Heimaufsichtsbehörden

 Ausrufung der Pandemiestufe 3 durch die Landesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die hochdynamische Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionszahlen hat die baden-württembergische Landesregierung am 17. Oktober 2020 veranlasst, die dritte Pandemiestufe nach dem Pandemiestufenkonzept des Landes auszurufen. Die steigenden Infektionszahlen und das diffuse Ausbruchsgeschehen in vielen Stadt- und Landkreisen machen diesen Schritt notwendig. Parallel dazu wird die Corona-Verordnung des Landes entsprechend angepasst und um landesweit geltende, verschärfte Maßnahmen ergänzt. Die neue Fassung der Corona-Verordnung tritt am Montag, 19. Oktober in Kraft, zeitgleich mit dem Inkrafttreten der dritten Pandemiestufe.

Die zunehmende Verbreitung von COVID-19 führt zu einem erhöhten Risiko für vulnerable Bevölkerungsgruppen. Es ist mit einem zunehmenden Eintrag in die Kliniken und Pflegeheime zu rechnen, zumal es leider in den vergangenen Wochen in mehreren Einrichtungen der stationären Pflege bereits zu Ausbrüchen gekommen. Die Auswertungen der Ausbruchsgeschehen belegen, dass es in einzelnen Einrichtungen zu einem Viruseintrag in die Einrichtungen über die Beschäftigten gekommen ist. Von den Beschäftigten, die enormen Belastungen in den Einrichtungen ausgesetzt sind, kann nicht zusätzlich noch erwartet werden, dass sie außerhalb der Einrichtungen die

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de
www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Kontakte zu anderen Menschen über das für die Restbevölkerung geltende Maß hinaus weiter einschränken, um eigene Infizierungen zu vermeiden. Aufgrund ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit legen wir allen Beschäftigten die Nutzung der Corona-Warn-App als zusätzliche Schutzmaßnahme nahe. Bei einem heimtückischen Virus, das sich durch symptomfreie Krankheitsverläufe auszeichnet, ist es mithin eine enorme Herausforderung, einen Viruseintrag über die Beschäftigten in die Einrichtungen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir angesichts der Ausrufung der Pandemiestufe 3 nochmals darum, strengstens auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln (AHA + Lüften) zu achten und alle Beschäftigten dazu anzuhalten, während ihren Tätigkeiten einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, insbesondere auch im Kontakt mit den jeweiligen Kolleginnen und Kollegen. Bitte tragen Sie für die Einhaltung der Vorgaben im Wege der Eigenkontrolle Sorge, sensibilisieren Sie alle Beteiligten erneut und überprüfen Sie ggf. nochmals die für Ihre Einrichtungen aufgestellten Schutzkonzepte auf etwaige Schwachstellen.

Wir sind uns bewusst, dass ein Viruseintrag in die Einrichtungen auch durch Besucherinnen und Besucher sowie externe Dritte erfolgen kann, auch wenn uns die Auswertungen dafür bislang keinen Beleg liefern. Vor diesem Umstand und der besonderen Wichtigkeit von sozialen Kontakten sowie den Freiheitsrechten der Pflegebedürftigen halten wir es derzeit angesichts der mit Besuchseinschränkungen verbundenen massiven Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen auch auf der Pandemiestufe 3 für angezeigt von weitergehenden landesweiten pauschalen Einschränkungen der Besuchsmöglichkeiten über die bisherigen Regelungen in der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen hinaus absehen. Hierfür ist die Lage im Land und in den Stadt- und Landkreisen trotz Ausrufung der Pandemiestufe 3 zu heterogen. In der jetzigen Phase der Pandemiebekämpfung geht es darum, regional durch die zuständigen Vor-Ort-Behörden auf das Pandemiegeschehen zu reagieren. Das kann auch bedeuten, dass einzelne Einrichtungen vorübergehend Besuche weiter reduzieren und als ultima ratio wieder für Besuche ganz geschlossen werden, wenn es zu einem Ausbruchsgeschehen gekommen ist. Voraussetzung ist dabei immer, dass kein milderes Mittel wie z.B. eine Isolierung der infizierten Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung steht. Derartige Beschränkungen werden zeitlich auch auf das absolut notwendige Maß befristet werden müssen. Pauschale Besuchsverbote, die sich allein auf die Ausrufung der Pandemiestufe 3 stützen, werden dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gerecht.

Über die rechtlich bindende Anwendung einzelner Maßnahmen aufgrund des lokalen Infektionsgeschehens – z.B. kontaktbeschränkende Maßnahmen wie Besuchsverbote oder die Schließung einzelner Angebote – entscheiden wie bereits in der Task Force Langzeitpflege erörtert die nach dem Infektionsschutz zuständigen Behörden auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes.

Ferner laden wir Sie ein, von der mit der Testverordnung des Bundes geschaffenen Möglichkeit der regelmäßigen Antigen-Tests in den Einrichtungen Gebrauch zu machen. Wir arbeiten derzeit mit Hochdruck daran, einen für die Einrichtungen und Gesundheitsämter aufwandsarmen Verfahrensweg zur Beantragung und Feststellung der von den Einrichtungen zu beschaffenden Antigen-Tests zu etablieren.

Nur gemeinsam sind wir in der Lage, Infektionsketten zu unterbrechen und Ausbrüche schnellstmöglich einzudämmen. Für Ihre Unterstützung und Ihren Einsatz in dieser herausfordernden Zeit danken wir Ihnen sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vielmals.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Manfred Lucha'.

Manfred Lucha MdL